

WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT

(29. Oktober 1996)

DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF

Die Einwohnergemeinde Niederdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2

Grundlagen Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang 2 aufgeführten Richtlinien und Leitsätze massgebend.

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3

Generelles Wasserversorgungsprojekt ¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.

²Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Grundstücke dargestellt.

§ 4

Bauprojekte für Wasser versorgungsanlagen ¹Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentlichen Arealen zu verlegen

²Wird Privatareal beansprucht und keine einvernehmliche Lösung gefunden, muss durch Gemeindeversammlungsbeschluss das Durchleitungsrecht nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sichergestellt werden

§ 5

**Öffentliche
Einrich-
tungen auf
Privatgrund**

Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

§ 6

**Unterhalt der
Wasserver-
sorgungs-
anlagen**

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde haftet gemäss den §§ 14 und 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

§ 8

**Anschluss-
pflicht Grund-
satz**

¹Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

²Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 9

**Zuständigkeit
und Aufgaben
der Grunde-
igentümer**

¹Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch einen ausgewiesenen Sanitär-Installateur erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

²Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

³Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen und auf Kosten des Hauseigentümers zu beheben.

§ 10

Bewilligung Grundsatz

¹Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

²Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

³Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11

Bewilligung Bewilligungs- gebühr

¹Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen. Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab des Katasterplanes mit eingezeichneter Wasserleitung beizulegen.

²Die Bewilligung für die Erstellung oder Änderung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.

³Die Gebühr wird mit Erteilung der Bewilligung erhoben. Die Bewilligungsgebühr ist in der Tarifordnung enthalten. Die Tarifordnung wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

⁴Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

⁵Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die Bewilligung verlängern.

⁶Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Gesuchstellers.

§ 12

Kontrollen

¹Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers, einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

²Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Wasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

³Mit der Kontrolle übernehmen die Gemeinde und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13

Ausführungspläne

¹Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.

²Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 14

Technische Bedingungen Hausanschlussleitung, Absperrschieber, Wasserzähler

¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

²Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlagenteile der Gemeinde:

- Wasserzähler

Anlagenteile des Privaten:

- Abzweigformstück
- Absperrvorrichtung (Notwendigkeit wird von Fall zu Fall festgelegt)
- Zuleitung bis zum Wasserzähler
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
- Druckreduzierventil (bei hohem Netzdruck)
- Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler
- Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler

³Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 15

Technische Vorschriften

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die technischen Wegleitungen und Leitsätze nach Anhang 2 massgebend.

²Der Gemeinderat ist beauftragt, der Einwohnergemeindeversammlung Änderungen von technischen Wegleitungen und Richtlinien zu unterbreiten.

§ 16

Art und Standort des Wasserzählers

¹Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

²Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.

³Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

§ 17

Hausinstallationen

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die technischen Wegleitungen und Leitsätze nach Anhang 2 massgebend.

²Es dürfen nur Aufbereitungsanlagen installiert werden, welche durch das Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen wurden. Die Installation, die Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem Kantonalen Laboratorium gemeldet werden.

³Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18

Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für alle Schäden, die wegen Schäden bzw. mangelhaftem Unterhalt ihrer Anlagen sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen entstehen. Weitergehende Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 19

Kosten

¹Die Kosten für die Anschlussleitung inklusive der Grabarbeiten und Wiederherstellung sowie für die Hausinstallationen sind vom Grundeigentümer zu tragen.

²Reparaturen an den Hausanschlussleitungen inklusive Grabarbeiten und Wiederherstellung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Reparaturen gehen zu Lasten der Gemeinde.

D. Wasserabgabe

§ 20

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.

²Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

³Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.

§ 21

Einschränkungen der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

²Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 22

Vorübergehender Wasserbezug/ Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 23

Unberechtigter Wasserbezug

¹Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.

²Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 24

Stillegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stillegungsverfügung abtrennen.

§ 25

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

E. Löschwesen

§ 26

Hydranten- anlage

¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

²Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Abgeltung.

⁴Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F. Finanzierung

§ 27

Grundsatz / Eigenwirt- schaftlichkeit

¹Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

²Die Wasserversorgung wird wie folgt finanziert:

- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
- Wasserbezugsgebühr der Bezüger
- Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen und Sonderleistungen

³Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt (Anhang 1).

§ 28

Vorschuss- leistungen

¹Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP und von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigtem Bauprojekt verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

²Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe diese Beitrages fest und zieht ihn zu Handen des Berechtigten ein.

⁴Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 29

Anschlussbeiträge bei Neubauten

¹Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer im Falle eines Neubaus ein Anschlussbeitrag an die Erstellungskosten zu leisten

²Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

³ Die Berechnung der Anschlussbeiträge erfolgt aufgrund des indexierten Brandversicherungswertes des Gebäudes.

§ 30

Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten diese Reglements an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Anschlussbeitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 31

Anschlussbeiträge bei Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden sind beitragspflichtig.

²Erhöhte indexierte Brandversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Anschlussbeitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

³Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Anschlussbeiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Anschlussbeiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

§ 32

Beitragsbefreiung bei Erweiterungen und baulichen Veränderungen

Ausgewiesene Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung, Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie sind von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern diese vor der Durchführung der Entschätzung vom Liegenschaftsbesitzer dem Gemeinderat beantragt werden. Der Liegenschaftsbesitzer hat den Nachweis der getätigten Energiesparmassnahmen zu erbringen. Der Gemeinderat entscheidet über die Abzugsberechtigung aufgrund des Nachweises.

§ 33

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

- für Neubauten und bei Um- oder Erweiterungsbauten bestehender Gebäude mit dem Datum der Entschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

§ 34

Zahlungsmodus

¹Die Anschlussbeiträge sind innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

²Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht innert dieser Frist nicht nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin mit einem Verzugszins belastet. Der Verzugszins mit Höhe des Zinssatzes ist in der Tarifordnung festgelegt (Anhang 1).

³In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Anschlussbeiträge mit Verzinsung durch den Gemeinderat gestundet werden.

§ 35

Jährliche Gebühren

Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird jährlich eine Wasserbezugsgebühr, eine Minimalgebühr und die Wasserzählermiete (Wasserzählergebühr) erhoben.

§ 36

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 37

Grundpfandrecht (gemäss § 100, Ziff. 6 und 7 EG ZGB)

Für die Anschlussbeiträge und jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinde, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

§ 38

Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen, wie z.B. für das Löschwesen und den Betrieb von Brunnenanlagen, entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 39

Besondere einmalige Beiträge und jährliche Gebühren

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere einmalige Beiträge und jährliche Gebühren gemäss Anhang 1.

§ 40

Zahlungsmodus

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 41

Tarifordnung

¹Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, die jährlichen Gebühren, die Gebühren für Bauwasser und temporären Wasserbezug, die Beiträge und Gebühren für betriebsfremde Leistungen sowie die Sonderbeiträge bzw. -gebühren festgelegt sind. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Beitragssätze und Gebühren, die im Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht rechtskräftig sind.

²Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements.

³Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

G. Ersatzvornahme und Strafbestimmung

§ 42

Beseitigung / Ersatzvornahme Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 43

Strafbestimmung Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer als Handwerker oder Unternehmer Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

H. Rechtsmittel

§ 44

Verfügung im allgemeinen Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von zehn Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 45

Beitragsverfügung ¹Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

²Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert zehn Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 46

Bussen Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert zehn Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen.

I. Schlussbestimmungen

§ 47

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung ¹Das Wasserreglement vom 10. Januar 1963 wird aufgehoben.

²Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

K. Übergangsbestimmungen**§ 48****Übergangs-
bestimmungen**

Bei Neu- und Umbauten, für die bis zum 31. Dezember 1996 eine Baube- willigung vorliegt, werden die Anschlussgebühren nach dem alten Wasser-reglement vom 10. Januar 1963 erhoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. Oktober 1996.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Bönzli

W. Schneider

Mit Entscheid Nr. 80 vom 30.1.1997 hat die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft dieses Reglement genehmigt.